

## **Informationen zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen**

Die Bundesregierung hat zum **1. August 2017** die Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft gesetzt. Mit der Novelle wird das Ziel verfolgt, durch verstärkte Getrennthaltungspflichten und höhere Anforderungen an Sortieranlagen die Wiederverwendung bzw. das Recycling von stofflich verwertbaren Abfällen zu fördern.

### **Was bleibt bestehen?**

Für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) gilt die Anschluss- und Überlassungspflicht entsprechend der Regelungen in der derzeit gültigen Abfallsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es ist mindestens ein Behälter des vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) beauftragten Dritten, der Stadtentsorgung Rostock GmbH, für diesen Abfallanteil auf dem betreffenden Grundstück zu nutzen.

### **Was ist neu?**

Die **Dokumentationspflicht für Abfallerzeuger und-besitzer**: sie bedeutet das Vorhalten von schriftlichen Angaben zur derzeitigen Abfallentsorgungssituation des Gewerbes ergänzt durch Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Rechnungen, Übernahmeerklärungen und Ähnliches. Auf der Internetseite des Amtes für Umweltschutz wird unter [www.rostock.de/umweltamt](http://www.rostock.de/umweltamt) im Menüpunkt Abfallwirtschaft/Formulare eine dreiseitige Dokumentationsvorlage als Hilfe für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage der unteren Abfallbehörde sind die o. g. Unterlagen elektronisch vorzulegen. Die Abfallfraktionen Papier/Pappe/Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle und Bioabfall sind wie bisher getrennt zu sammeln, zusätzlich nun auch Holz und Textilien. Im Ausnahmefall entstehende Gemische dürfen keine human- oder tiermedizinischen Abfälle enthalten und Glas und Bioabfälle nur in solchen Anteilen, die die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen. Abfallgemische sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Für Ausnahmetatbestände wie „technisch nicht möglich“ und „wirtschaftlich nicht zumutbar“, so auch bei Kleinmengen, sind die Abfallerzeuger beweispflichtig.

Letztgenannte Ausnahme betrifft die sogenannte "Kleinmengenregelung" (§ 5 GewAbfV) mit einem Orientierungswert von insgesamt 50 Kg pro Woche und Anfallstelle. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit bestehen, den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zusammen mit dem Hausmüll in einen Behälter vom örE zu entsorgen.

### **Auf dieser Grundlage gibt es ab dem 1. Quartal 2018 Kontrollen der unteren Abfallbehörde bei Erzeugern von gewerblichen Siedlungsabfällen.**

Auskünfte zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung erhalten Sie bei der unteren Abfallbehörde im Amt für Umweltschutz unter Tel. 0381 381-7311/12. Die Entsorgungsfachbetriebe und die Wirtschaftsverbände der Region beraten ebenfalls zur Gewerbeabfallverordnung.

Holger Matthäus  
Senator für Bau und Umwelt